Satzung
über die Erhebung von Essengeld in Ludwigsfelder Kindertagesstätten

Inhalt

Grundsatz
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Zahlungspflichtige
§ 3 Festsetzung und Höhe des Essengeldes
§ 4 Fälligkeit
§ 5 Inkrafttreten

Auf der Grundlage von §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), § 90 Absatz 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I, Nr. 152) sowie § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG) in der Fassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 384) zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 11, S. 8) hat die Stadt Ludwigsfelde am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Grundsatz

Die Kindertagesstätten in Ludwigsfelde sind für die Bereitstellung der Mahlzeiten selbst zuständig und gewährleisten den Kindern eine Mittagsversorgung an allen Öffnungstagen der Einrichtung.

§ 1 Mittagsversorgung in den Kindertagesstätten

(1) In den städtischen Kindertagesstätten besteht für alle Kinder die Möglichkeit eines gemeinsamen Mittagessens.

(2) Für die Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Ludwigsfelde erhebt die Stadt nach Maßgabe dieser Satzung einen Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld).

(3) Das Essengeld ist kein Bestandteil der Elternbeiträge und ist daher gesondert zu entrichten.

§ 2 Kostenpflichtige

(1) Kostenpflichtig ist jede/r Personensorgeberechtigte/r, die/der den Betreuungsvertrag für die Inanspruchnahme eines Kita-Platzes abgeschlossen hat.

(2) Personensorgeberechtigte/r ist diejenige/derjenige, der/dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge für das Kind zusteht.

(3) Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Höhe des Essengeldes

(1) Das Essengeld wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes für jeden Monat erhoben, in dem mindestens ein Betreuungstag vertraglich vereinbart wurde.

(2) Die Pauschale nach Absatz 1 wird für eine durchschnittliche Anwesenheit von 20 Betreuungstagen je Kalendermonat angesetzt und beruht auf durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen in Höhe von 2,12 € pro Portion Mittagessen. Die Pauschale beträgt 42,40 € pro Monat (20 Betreuungstage * 2,12 € durchschnittlich ersparte Eigenaufwendungen) und wird durch Bescheid festgesetzt.

(3) Als Ausgleich für Fehlzeiten (Schließzeiten, Urlaub und Krankheit des Kindes) werden 2 Monatsbeiträge im Jahr abgezogen, so dass der Pauschalbetrag für 10 Monate erhoben wird. Der Pauschalbetrag für 10 Monate wird auf 12 Monate umgelegt (42,40 € pro Monat x 10 Monate / 12 Monate), sodass pro Monat eine bereinigte Pauschale von 35,33 zu entrichten ist.

(4) Mit Beendigung des Betreuungsvertrages erlischt die Verpflichtung zur Zahlung der Essengeldpauschale ab dem Folgemonat.

(5) Bei Abwesenheit des Kindes über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen, insbesondere wegen Krankheit oder Kur, kann auf schriftlichen Antrag die Zahlung der monatlichen Pauschale nach Absatz 2 ganz oder teilweise erlassen werden. Der Antrag ist rechtzeitig mit Bekanntwerden der längeren Abwesenheit zu stellen.

(6) Werden Kinder als Gastkinder in Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Ludwigsfelde betreut, ist die Teilnahme an der Mittagsversorgung zu ermöglichen. Dafür wird ein Zuschuss in Höhe von 2,12 € pro Portion erhoben.

§ 4 Fälligkeit

(1) Die Pauschale gemäß § 3 Abs. 2 ist am 15. eines jeden Monats fällig und auf das im Bescheid angegebene Konto der Stadt Ludwigsfelde unter Angabe des Kassenzeichens einzuzahlen.

(2) Sollte es versäumt werden, fristgerecht zu zahlen, werden für die schriftliche Mahnung Gebühren gemäß Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2025 für einen Zeitraum von 2 Jahren in Kraft. Die Satzung über die Erhebung von Essengeld an Ludwigsfelder Kindertagesstätten vom 13.09.1994 sowie die Satzung über die Erhebung von Essengeld an den Ludwigsfelder Kindertagesstätten vom 11.07.1995 treten am 31.12.2024 außer Kraft.

Ludwigsfelde, 11.12.2024

gez. Andreas Igel
Bürgermeister